

Synopse zum Neuausweisungsverfahren – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zur: Rechtsverordnung zur Festsetzung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft in der LHS – Naturdenkmalverordnung

Abfolge nach Posteingang; Lediglich Nennung, wenn eine Antwort erfolgte, Nennung nur wichtige Aspekte bzw. Anlage

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme 36.2 nach Prüfung
1.	Landgesellschaft M-V mbH - Seitens der Landgesellschaft steht eine Realisierung des Vorhabens nichts entgegen	-/-
2.	50Hertz Transmission GmbH - Hinweis 380-kV-Leitung Krümmel – Güstrow 419/423/420/424, Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse, Freileitungsschutzstreifen von 35 m beidseitig der Trassenachse, Trassenpflagemassnahmen, fachgerechter Rückschnitt von Gehölzen - Sollten notwendige Trassenfreihaltemaßnahmen durch die Rechtsverordnung geschützte Naturdenkmale betroffen sein, wird sich vor Ausführung der Maßnahmen gem. § 4 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Einholung der Zustimmung in Verbindung gesetzt	-/-
3.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe - Es ist davon auszugehen, dass die zu vertretenen Belange nicht berührt / betroffen werden - Keine Anregungen und Bedenken	-/-
4.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg c/o Geschäftsstelle Regionaler Planungsverband Westmecklenburg - Raumordnerische Belange werden nicht berührt	-/-
5.	NABU Landesgeschäftsstelle M-V - Derzeit keine Einwände	-/-
6.	Landesforstanstalt M-V Forstamt Friedrichsmoor - Nach Prüfung wird der Zuständigkeitsbereich nicht berührt	-/-
7.	Landesforstanstalt M-V Forstamt Radelübbe - Keine forstrechtlichen Bedenken. Das Einverständnis der unteren Forstbehörde wird erteilt	-/-
8.	Straßenbaumamt Schwerin - Rechtsverordnung wird soweit zur Kenntnis genommen	- Auch nach erneuter Prüfung, Nr. 5 und Nr. 6 liegen eindeutig im Stadtgebiet und somit im

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zuständigkeit der Naturdenkmale Nr. 5 und Nr. 6 laut Naturdenkmalliste wird allerdings als fragwürdig erachtet, da sie außerhalb des Stadtgebietes von Schwerin liegen - Aus straßenbaulicher, verkehrlicher und straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände 	Zuständigkeitsbereich der LHS (siehe Anlage 1 (S. 5))
9.	WEMAG Netz GmbH <ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet befinden sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH 	-/-
10.	Landesforstanstalt M-V Forstamt Gädebehn <ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände erhoben oder Bedenken geäußert - Hinweis: Im Werderholz, nahe der Flatterulme Nr. 109 steht eine weitere große Stieleiche, die seit langer Zeit als Naturdenkmal (Schild) gekennzeichnet ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stieleiche als Naturdenkmal ist 36.2 unbekannt. Diesbezüglich liegen auch keine (Alt-) Akten vor
11.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V <ul style="list-style-type: none"> - Begrüßung durch neue ND-VO für Eindeutigkeit zu sorgen - Allerdings und da Anregungen ausdrücklich erwünscht waren, schlagen wir vor zu überlegen, ob Hecken (Nr. 87 und Nr. 92) oder Baumgruppen (Nr. 13, Nr. 62, Nr. 105 und Nr. 106) nicht als punktuelle Naturdenkmäler zu führen sind, sondern eher als flächenhafte Naturdenkmäler 	<ul style="list-style-type: none"> - Da bisher lediglich die Ausweisung von Einzeldenkmalen erfolgte, soll dies vorrangig und zumindest für diese Naturdenkmalverordnung beibehalten werden
12.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband M-V e. V. <ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierung wird begrüßt, es wird sich ein besserer Schutz der Naturdenkmale dadurch erhofft - Weiterer Vortrag wird sich vorbehalten - Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - BUND wird zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Erlass der Rechtsverordnung von hiesiger Seite benachrichtigt
13.	Landesanglerverband M-V e. V. <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich werden keine negativen Auswirkungen auf (aquatische) Ökosysteme gesehen - Dem Verordnungsentwurf wird zugestimmt 	-/-
14.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftliche Belange sind durch den Erlass betroffen. Einige Naturdenkmale stehen an landwirtschaftlichen Nutzflächen. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin möglich sein. Hier 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Beteiligung von möglichen Nutzern oder Eigentümern geschieht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

	<p>sind die Flächeneigentümer und –nutzer in den Erlass einzubeziehen. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse - Keine Belange im Zuständigkeitsbereich STALU im Zusammenhang Naturschutz betroffen - Keine Belange im Zuständigkeitsbereich STALU im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Anlagen - Hinweise zum Altlastenkataster - Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG, Immissionsschutz- sowie abfallrechtliche Belange liegen nicht vor 	
15.	<p>Deutsche Funkturm</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siehe Anlage 2 (S. 6) 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich wird auch von hiesiger Seite davon ausgegangen, dass der Schutzzweck und die funkgebundene Telekommunikationsinfrastruktur absehbar nicht kollidieren - Der Schutzabstand gem. § 1 Abs. 4 ND-VO ist eng auszulegen, ein darüberhinausgehender Schutzabstand wird nicht durch die ND-VO gedeckt - Ein hohes öffentliches Interesse an einer angemessen und flächendeckenden Mobilfunkversorgung wird auch von hiesiger Seite nicht aberkannt - Die Aufnahme eines zusätzlichen Passus in § 6 ND-VO, wie von der Deutschen Funkturm vorgeschlagen, wird von hiesiger Seite nicht als zwingend notwendig erachtet. Der Befreiungstatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 2 ND-VO (Überwiegende Gründe des Gemeinwohls) ist ausreichend
16.	<p>Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft (WAG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Stellungnahme - Verweis darauf das Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überpflanzt werden dürfen - WAG bedacht auf Erhalt von vorhandenen Beständen, vereinzelt ist die nicht möglich, da gegen geltende 	-/-

	Richtlinien verstoßen wurde oder Anpflanzungen zu dich oder auf Leitungstrassen erfolgt sind	

Anlage 1



Anlage 2



Deutsche Funkturm

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Gartenstraße 217, 48147 Münster

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
PF 111042
19010 Schwerin

per E-Mail an: aboeckers@schwerin.de

Ihre Referenzen 36.2-Bö-2022-12
Unser Zeichen DFMG Legal
Telefon + 49 251 1338-2211; E-Mail: Thorbjorn-Malte.Fussi@dfmq.de
Datum 13. März 2023
Betrifft Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Böckers,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. Januar, mit welchem Sie uns Gelegenheit geben, zum beabsichtigten Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft („Naturdenkmalverordnung“) in der Landeshauptstadt Schwerin Stellung zu nehmen. Wir danken zunächst für die gewährte Fristverlängerung. In Bezug auf die Naturdenkmalverordnung erlauben wir uns im Übrigen wie folgt Stellung zu nehmen.

I.

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH („DFMG“) stellt bundesweit an Netzbetreiber zum Betrieb von deren Funkanlagen Funkinfrastrukturen zur Verfügung. Diese Funkinfrastrukturen bestehen insbesondere aus Mast-, Turm und Dach – Antennenträgern. Die DFMG betreibt bundesweit derzeit rund 33.000 Funkstandorte.

Derzeit führt insbesondere die voranschreitende Einführung des 5 G Kommunikationsstandards – gerade innerhalb von Ballungsräumen – zu einer Netzverdichtung, was sowohl die Realisierung neuer wie die Modernisierung bestehender Funkstandorte erforderlich macht.

Die Stadt Schwerin beabsichtigt den Erlass der gegenständlichen Naturdenkmalverordnung. Ziel ist maßgebliche eine eindeutige Zuordnung der Naturdenkmäler sowie ausdrückliche Regelungen zu Verboten und möglichen Ausnahmen von den Vorgaben der Naturdenkmalverordnung.

DFMG Deutsche Funkturm GmbH

Hausanschrift Gartenstraße 217, 48147 Münster
Telefon 0800 3364 3364
Internet www.dfmq.de
Konto Commerzbank AG, Köln
IBAN DE27 3708 0040 0210 2845 00, BIC DRESDEFF370
Handelsregister Amtsgericht Münster, HRB 61 94
Geschäftsführer Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vors.), Philipp Pohlmann, Thomas Ried
Aufsichtsrat Björn Klose (Vors.)
USt-ID Nr. DE 813427490



Datum 13. März 2023
Empfänger Landeshauptstadt Schwerin
Blatt 2

II.

Zunächst begrüßen wir das Ziel der Klarheit in Bezug auf die verordnungsgegenständlichen Naturdenkmäler.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die diesseitigen Infrastrukturen nicht mit den Schutzzwecken der Verordnung kollidieren.

Sofern und soweit § 1 Abs. 4 der Naturdenkmalverordnung vor diesem Hintergrund so zu verstehen ist, dass der (unmittelbare) Umgebungsschutz auf die in lit. (a) bis (c) genannten Entfernungen beschränkt ist und entsprechend über diesen Schutzabstand hinaus ein weitergehender Umgebungsschutz nicht einschlägig ist, sehen wir unser Interesse an einem effektiven Mobilfunkausbau als gewahrt an.

Sofern und soweit jedoch ein über § 1 Abs. 4 der Naturdenkmalverordnung hinausgehender Umgebungsschutz beabsichtigt ist, rufen die mit der Naturdenkmalverordnung avisierten Verbote diesseits Bedenken hervor.

Insoweit erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Realisierung eines Funkstandortes per se von einer Vielzahl von Parametern beeinflusst wird; insbesondere zu berücksichtigen sind:

- Funktechnisch erforderliche Höhe des Standortes
- Bereits vorhandene Mobilfunkstationen
- Verfügbare Infrastruktur und allgemeine Realisierbarkeit (Anbindung der Station)
- Bautechnische Gegebenheiten
- Vermietbereitschaft
- Baurechtliche Beschränkungen

Die gegenständliche Verordnung wäre insoweit geeignet, dass die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse stehenden Mobilfunkinfrastruktur im Bereich der LH Schwerin zusätzlich erschwert würde.

Das vorgenannte Interesse am Mobilfunkausbau ist auch im Rahmen der Verordnung angemessen zu berücksichtigen.

Der Erlass von Verordnungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 14 ff. NatSchAG M-V unterliegt den Anforderungen, die sich aus dem in § 2 Abs. 3 BNatSchG verankerten Abwägungsgebot ergeben. Nach diesen Vorschriften sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach § 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.



Datum 13. März 2023
Empfänger Landeshauptstadt Schwerin
Blatt 3

Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hiernach die Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft gegenübergestellt. Zu diesen Anforderungen können grundsätzlich alle privaten und öffentlichen Belange gezählt werden, denen die Natur durch den Menschen ausgesetzt ist.

In der Rechtsprechung ist zudem anerkannt, dass ein hohes öffentliches Interesse an einer flächendeckenden und angemessenen Mobilfunkversorgung besteht. Maßgeblich in Bezug auf Standortplanungen für Mobilfunkanlagen führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

„Bei der Standortplanung für Mobilfunkanlagen ist zur Vermeidung von Abwägungsfehlern zu beachten, dass ein hohes öffentliches Interesse an einer flächen-deckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks besteht.“
Die Nutzung von Dienstleistungen des Mobilfunks hat in den letzten Jahren „quantitativ und qualitativ erkennbar zugenommen; insbesondere hat sich die Zahl der Dienste erhöht, die mit den Endgeräten des Mobilfunks in Anspruch genommen werden können, sodass das Gewicht des öffentlichen Interesses eher noch gestiegen ist. Dabei haben die Gemeinden bei der Planaufstellung auch die Wertentscheidung des Ordnungsgebers einzubeziehen, die der Ergänzung durch § 14 Abs. 2 S. 2 BauNVO zugrunde liegt. Danach sind fernmeldetechnische Nebenanlagen denjenigen Nebenanlagen gleichgestellt worden, die ebenfalls besonders wichtige Grundbedürfnisse, wie die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser betreffen. Auch Mobilfunkanlagen fallen hierunter.“

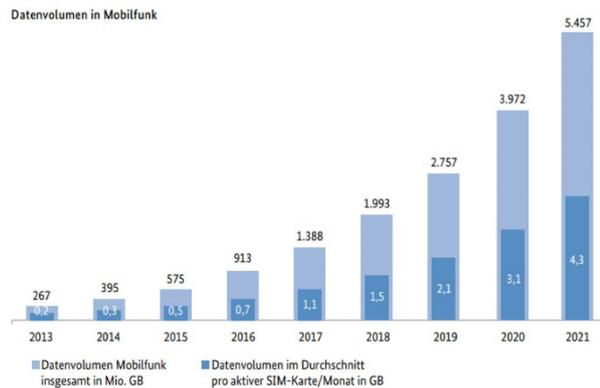
vgl. BVerwG, Urt. v. 30.08.2012, 4 C 1.11

Das Gewicht des öffentlichen Belangs Mobilfunk wurde zudem nochmals durch die Änderung des BauGB im Rahmen des sog. Baulandmobilisierungsgesetzes unterstrichen. In § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. d BauGB heißt es nunmehr:

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] die Belange des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus“

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die in qualitativer wie quantitativer Hinsicht hinreichende Versorgung eines Gebietes mit Mobilfunkdiensten vor dem Hintergrund der bei der jeweiligen Netzplanung zu berücksichtigenden und sich insbesondere mit den technischen Neuerungen stetig ändernden Kundenanforderungen nur schwerlich prognostiziert werden kann. Allein zur Veranschaulichung der erheblichen Dynamik des Nutzerverhaltens in den letzten Jahren, erlauben wir uns auf nachfolgende Grafik zu verweisen

Datum 13. März 2023
 Empfänger Landeshauptstadt Schwerin
 Blatt 4



vgl. S. 62 des Tätigkeitsberichts 2021 Telekommunikation der Bundesnetzagentur

Die Verordnungsgeberin läuft angesichts dieser rasanten und schwerlich absehbaren Entwicklung Gefahr, dass der Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur in weiten Teilen des Stadtgebietes neben den ohnehin bestehenden Herausforderungen weiterhin mit den Schutzgegenständen der Naturdenkmalverordnung konkurriert bzw. kollidiert.

Hierbei ist die in § 6 der Naturdenkmalverordnung vorgesehene Befreiung angesichts der immanenten Einzelfallentscheidung sowie des eingeräumten Ermessens auf Rechtsfolgenseite bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen überdies nur bedingt geeignet, Abhilfe zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund regen wir die Aufnahme eines (klarstellenden) Passus wie folgt an:

„Das Verbot von solchen Handlungen nach § 3 der Verordnung, die zu einer Veränderung des Naturdenkmals, dessen Teilen oder dessen geschützter Umgebung führen können gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind und sich außerhalb des nach § 1 Abs. 4 definierten Bereiches befinden.“

Mit freundlichen Grüßen


 Digital
 unterschrieben von
 Bernd Berens
 Datum: 2023.03.13
 17:20:54 +01'00'

Bernd Berens


 2023.03.13
 16:49:16
 +01'00'

Sabrina Behrends